Anlage 10
weitere Regelungen für Zuzahlungen gem. § 23 Abs. 3, 7 und 8 KitaFöG

(1) Für die Erhebung von Zuzahlungen gelten unbeschadet anderweitiger Regelungen unter anderem die folgenden Grundsätze:

- Jeder Träger ist grundsätzlich verpflichtet, auf Wunsch der Eltern einen Platz anzubieten, für den keine Zuzahlungen entstehen. Eltern sind über diesen Anspruch im Betreuungsvertrag zu informieren. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages darf nicht von einer Vereinbarung über Zuzahlungen abhängig gemacht werden.

- Eine Zuzahlungsvereinbarung muss jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden können. Die Kündigung einer Zuzahlungsvereinbarung durch die Eltern darf nicht zu einer Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger führen.

- Zuzahlungen sind regelmäßig wiederkehrende (meist monatliche) Zahlungen für zwischen Eltern und Träger vertraglich vereinbarte zusätzliche besondere Leistungen des Trägers.

- Vereinfachte Verfahren zum anlassbezogenen Einsammeln von Eintrittsgeldern z. B. für einmalige Veranstaltungen im Rahmen eines üblichen Kitaalltags fallen nicht unter den Begriff Zuzahlungen.

- Zuzahlungen sind nur zulässig für besondere, von den Eltern gewünschte Leistungen des Trägers, die nicht die bereits vom Land Berlin durch die Kostenblätter nach RV Tag finanzierten Leistungen betreffen. Die Entscheidung, ob solche Leistungen angeboten werden, verbleibt beim Träger.

- Zuzahlungsvereinbarungen sind schriftlich abzuschließen.

- Mit Zuzahlungen verbundene besondere Trägerleistungen sind mit den Eltern im Rahmen der Elternbeteiligung nach § 14 KitaFöG zu beraten und abzustimmen. Hieraus entsteht jedoch für die Eltern keine Verpflichtung, diese Zusatzleistungen tatsächlich anzunehmen oder sich Mehrheitsbeschlüssen anzuschließen.

- Der Träger ist auch dann bezüglich seiner zusätzlichen, besonderen Leistungsangebote für Inhalt, Organisation und Durchführung verantwortlich, wenn er hierfür Dritte in Anspruch nimmt.

- Um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern gerecht werden zu können, ist eine soziale Staffelung von Zuzahlungen zulässig.

(2) Unzulässig sind insbesondere

- Zahlungen für Aufnahmegebühren, Kautionen, Reservierungsgebühren, Freihaltegelder, Erstausstattungsbeträge und vergleichbare Zahlungen.

- Zahlungen zur Finanzierung des Trägeranteils.

- Beteiligungen an den Kosten für die rechtlich vorgegebenen Personal- und Raumstandards.

- Zuzahlungen für zusätzliches Personal, wenn der vorgeschriebene Personalschlüssel nicht eingehalten wird.

- Beteiligungen an Trägerkosten und anderen mittelbar entstehenden Kosten (z. B. für Geschäftsführung und Verwaltung des Trägers, Steuerberatung, Reinigung etc.).

- Regelungen in den Betreuungsverträgen oder Zuzahlungsvereinbarungen, die mit einer verpflichtenden Mitgliedschaft im Träger- oder einem Förderverein verbunden sind.

(3) Der Träger ist verpflichtet, der zuständigen Senatsverwaltung spätestens einen Monat vor Umsetzung eine beabsichtigte Zuzahlungsregelung sowie Änderungen bestehender Zuzahlungsregelungen anzuzeigen. Bei Nichtbestehen von Zuzahlungsregelungen ist dies einmalig anzuzeigen. Diese Pflichten sind durch die Meldung in dem im Trägerportal hierfür bereitgestellten Formular zu erfüllen. Leistungsbezogene Einzelbeträge sind hierbei gesondert auszuweisen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn die Zusatzleistung durch einen Dritten erbracht wird.

(4) Die leistungsbezogenen Einzelbeträge sind in einer Zuzahlungsvereinbarung gesondert aufzuführen.
Bei Zuzahlungen von mehr als 40 € pro Kind und Monat müssen die Eltern die Möglichkeit haben, diese Zusatzleistungen individuell auszuwählen. Die Vorgabe der individuellen Auswahl gilt auch als erfüllt, wenn der Träger seine Zuzahlungsleistungen zwar ausschließlich als Paket anbietet, die Eltern die Gesamthöhe ihrer Zuzahlung aber einseitig festlegen können (Modell der freien Selbsteinstufung). Der Träger ist dabei verpflichtet, die Eltern darauf hinzuweisen, dass die von Ihnen selbst gewählte Zuzahlungshöhe 100 Euro pro Kind und Monat nicht überschreiten darf, außer in Fällen der Bestätigung nach Absatz 5.

(5) Zuzahlungen sind grundsätzlich nur bis zu einem Betrag von insgesamt 100 Euro pro Kind und Monat zulässig.
Eine Überschreitung dieser Obergrenze ist nur in Ausnahmefällen und unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- ein besonderes zusätzliches Angebot, welches sich auf das pädagogische Konzept der Einrichtung bezieht oder daraus herleiten lässt,

- die zwingende Erforderlichkeit der Zuzahlung zur Finanzierung des zusätzlichen Angebots und

- die Abgabe einer entsprechenden Erklärung pro Einrichtung gegenüber der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung unter Verwendung des anliegenden Vordrucks und unter Beifügung aller dort genannten Unterlagen.

Die Erhebung einer die Obergrenze überschreitenden Zuzahlung durch den Träger ist erst nach erfolgter Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen durch die Senatsverwaltung zulässig. Die Bestätigung gilt auch als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen unter Angabe von Gründen schriftlich verweigert wird.

Bei beabsichtigten Änderungen der Zuzahlungen mit einem Gesamtbetrag von über 100 Euro pro Kind und Monat oder bei Änderungen der zugrundeliegenden Voraussetzungen hat der Träger das oben beschriebene Verfahren erneut zu durchlaufen.

(6) Über die Verwendung der Zuzahlungen ist den Eltern jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Eine Musteraufstellung ist dieser Anlage beigefügt. Werden für besondere Trägerleistungen 40 Euro pro Kind und Monat nicht überschritten, kann auf eine Aufstellung nach Satz 1 verzichtet werden.

(7) Für Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT) gemäß § 5 Abs. 4 RV Tag und § 3 Abs. 3 KitaFöG gelten in Abweichung von den Regelungen der Abs. 1 und 2 folgende Besonderheiten:

- In einer EKT haben die Eltern keinen Anspruch auf einen zuzahlungsfreien Platz. Eine einmal vereinbarte Zuzahlung kann nicht einseitig durch die Eltern aufgekündigt werden. Grundsätzlich gilt hier die Verbindlichkeit von Mehrheitsentscheidungen im Trägerverein. Allerdings soll eine EKT den Eltern im Fall wirtschaftlich begründeter Schwierigkeiten zumindest einen befristeten Verzicht oder eine Reduzierung der Zuzahlungen anbieten.

- In einer EKT kann, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Absätze 4 und 5, ein nach RV Tag vorgesehener Trägeranteil über Zuzahlungen erbracht werden.

- In einer EKT ist es zulässig, den Beitritt der Eltern zum Trägerverein im Betreuungsvertrag zu regeln.

(8) Bei Verdacht auf Verstöße gegen die Anzeigepflicht oder bei Verdacht auf Erhebung von unzulässigen Zuzahlungen findet das unter § 7 RV Tag vereinbarte Verfahren Anwendung.

Protokollnotiz zur Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV Tag)

zwischen dem Land Berlin – vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) -
und den der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden und dem Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) e.V.

Zu Anlage 10 RV Tag

Ziffer 2, vierter Spiegelstrich – Zuzahlungen für Personal
Bei der Überprüfung der Einhaltung des Verbots von Zuzahlungen für zusätzliches Personal bei einer Unterschreitung des gesetzlichen Personalschlüssels wird grundsätzlich ein längerer Erhebungszeitraum zugrundegelegt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Abschluss oder die Änderung einer Vereinbarung über Zuzahlungen für zusätzliches Personal nur bei Erfüllung des gesetzlichen Personalschlüssels zulässig ist. Im Fall seiner Unterschreitung dürfen Zuzahlungen auf der Grundlage bereits bestehender Vereinbarungen weiterhin erhoben werden, sofern der gesetzliche Personalschlüssel im arithmetischen Mittel der vergangenen zwölf Monate erfüllt ist.

- M U S T E R-

Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen der Eltern für besondere Leistungen des Trägers gemäß § 23 Abs. 7, Satz 3 KitaFöG i.V. mit § 5 Abs. 2, Satz 4 RV Tag

im Zeitraum vom _____ bis zum _____
für die Einrichtung:
des Trägers:

Bandbreite der Zuzahlungsbeträge gemäß individueller Zuzahlungsvereinbarung pro Kind monatlich:
von _____ bis _____ Euro

Art des jeweiligen Angebotes *(beispielhafte Aufzählung)*	**Einnahmen insgesamt jährlich in Euro**	**Ausgaben insgesamt jährlich in Euro**
Frühstück		
Vesper		
Mittagessen in Bio-Qualität Mehrpreis Zuschlag		
Schwimmkurs		
Erhöhter päd. Fach-Personalschlüssel Personalkosten für *(Vor-und Zuname)* Wochenarbeitszeit		
Honorarkräfte Art der Tätigkeit Vor- und Zuname Stundenanzahl Woche / Monat		
Insgesamt:		

Es wird bestätigt,

- **dass die erhaltenen Mittel ausschließlich zur Finanzierung der hier genannten Angebote eingesetzt und keine anderen Maßnahmen aus diesen Mitteln - auch nicht zeitweilig - finanziert wurden und**
- **die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.**

Erstellt am _____ von _____ (Vor- und Zuname und Funktion)

_____

(Unterschrift/en der zur rechtgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en)

Absender

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
V A 2 - Zuzahlungen
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Anlage 10 - Erklärung zur Erhebung von Zuzahlungen für besondere Leistungen, die 100 Euro pro Kind und Monat überschreiten

1. Allgemeine Angaben

Name des Trägers _____
Trägernummer _____
Ansprechpartner _____
E-Mail _____
Telefon _____

2. Wir beabsichtigen, für die folgende Einrichtung Zuzahlungen von mehr als monatlich 100 Euro pro Kind zu vereinbaren:

Name der Einrichtung:	**Adresse der Einrichtung:**	**Einrichtungsnummer:**

angebotene Leistung	**Zuzahlung in Euro**

angebotene Leistung	Zuzahlung in Euro

3. Der Erklärung sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Darstellung des besonderen zusätzlichen Angebotes unter Erläuterung, inwieweit sich dieses auf das pädagogische Konzept der Einrichtung bezieht bzw. daraus herleiten lässt
- Finanzplanung, die die Erforderlichkeit der Zuzahlung belegt
- Nachweis über die erfolgte Elternbeteiligung bzgl. der geplanten Trägerleistung
- Geplante Muster-Zuzahlungsvereinbarung
- Gesondertes Konzept des Kita-Trägers zur Sicherstellung der Partizipation aller betreuten Kinder bei Inanspruchnahme eines zuzahlungsfreien Platzes
- Bei Einbindung von Zuzahlungen für zusätzliches Personal:
  Nachweis über die Erfüllung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssels in den letzten 6 Monaten unter Aufschlüsselung der Anrechnung des entsprechenden Personals auf den Personalschlüssel sowie
  Nachweis über die angemessene Vergütung des Personals
- Bei bereits bestehenden Vereinbarungen zum inhaltlich unveränderten Angebot:
  Begründung der Erhöhung des Betrages sowie Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres

Ich versichere, dass alle von mir mitgeteilten Angaben in der Erklärung und den beigefügten Unterlagen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Weiterhin versichere ich, dass eine Querfinanzierung anderer Leistungen durch Zuzahlungen nicht erfolgt. Mir ist bekannt, dass meine Pflichten gegenüber der Kita-Aufsicht insbesondere im Hinblick auf Änderungen des pädagogischen Konzeptes unberührt bleiben und eventuelle Auflagen im Rahmen der Betriebserlaubnis weiterhin zu beachten sind.

Ort	Datum	vertretungsberechtigte Person